



P.P. CH-3003 Bern, fedpol

- SKF
Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 2017-10-00005650

Bern, 01. März 2018

**Information zu den Angaben und Bezeichnungen
gemäss Artikel 26 Sprengstoffverordnung, (SprstV, SR 941.411) ¹**
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 4. Juli 2017 werden von der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 keine Einfuhrbewilligungen mehr erteilt, ohne dass vom Importeur eine entsprechende EU-Konformitätsbescheinigung beigebracht wird.

Gemäss Schweizer Norm SN-EN-16261-4 (Stand 2012) müssen die Mindestanforderungen bezüglich Angaben und Bezeichnungen eingehalten werden. Gestützt darauf müssen zusätzlich für die Schweiz die folgenden Angaben im Sinne von Artikel 26 SprstV auf dem Gegenstand angebracht werden:

- der minimale Sicherheitsabstand, dieser kann allenfalls auch anhand der Produktdaten (siehe SN-EN-16261-4 Anhang A) vom Verwender errechnet werden;
- das Bruttogewicht;
- das Herstellungsland und das Kurzzeichen des Herstellers (Hersteller Drittland);
- der Hinweis «Darf nur auf Vorweisen eines **Erwerbsscheins oder einer Abbrandbewilligung** abgegeben werden. Nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden.» (Anhang 2 Ziffer 8 SprstV).

¹ Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411)

Alle Angaben und Bezeichnungen müssen in übersichtlicher Form, in den drei Amtssprachen und wenn immer möglich auf dem Feuerwerkskörper angebracht werden. Ist dies nicht möglich, ist der Verkauf nur in der Verkaufsverpackung erlaubt. Der Hinweis „Abgabe nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt“ muss gut sichtbar auf der Verkaufsverpackung vermerkt sein.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol

Kopie z. K. an:

- Forensisches Institut (FOR), 8004 Zürich
- Vollzugsorgane der Kantone